

Stand 2023

<b>Wann endet der Versicherungsschutz</b>	Krankentaggeldversicherung: Mit Beendigung des Anstellungsvertrages Unfallversicherung: Nach 31 Tagen seit Beendigung des Anstellungsvertrages. Unfall-Zusatz: Mit Beendigung des Anstellungsvertrages Pensionskasse: Nach einem Monat seit Beendigung des Anstellungsvertrages.
<b>Fortführung des Versicherungsschutzes</b>	Mitarbeitende, welche <u>keine</u> neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:
<b>Obligatorische Unfallversicherung</b>	Innert 31 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nicht-Berufsunfalles mit einer so genannten „Abredeversicherung“ gegen eine Monatsprämie ab CHF 40.- versichern (max. 6 Monate). Setzen Sie den Betrag für die gewünschte Anzahl Monate (maximal 6) ein. Die Prämie muss vor Ablauf der 31-tägigen Frist einbezahlt sein. Bezüger von Arbeitslosen-Taggelder (RAV) sind obligatorisch durch die Suva versichert.
<b>Unfall-Zusatz</b>	Alle versicherten Personen haben innert 31 Tagen ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten.
<b>Krankenkasse</b>	Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfall-Risiko einschliessen, ausser Sie schliessen eine Abredeversicherung (max. 6 Monate) ab, danach muss der Unfall via Krankenkasse oder dem neuen Arbeitgeber versichert sein.
<b>Krankentaggeld</b>	Alle versicherten Personen haben innert 90 Tagen ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten.  Kein Übertrittsrecht besteht u.a. es gelten immer die Allgemeinen Bedingungen des Versicherers! - bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers - mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland - für Versicherte im AHV-Pensionsalter - bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit
<b>Pensionskasse</b>	Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie sich diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, <a href="http://www.chaeis.ch">www.chaeis.ch</a> Tel. 041 799 75 75 Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Vorbehalte erfolgen.  Bezüger von Arbeitslosen-Taggelder sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.
<b>Allgemein</b>	Die Aufzählungen und Erläuterungen sind nicht abschliessend. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer.

**Für Fragen: Adresse unseres Versicherungsbrokers**



sennest ag. Hohlstrasse 489, 8048 Zürich  
Tel. 044 276 40 30 / Fax 044 276 40 35 / E-Mail [beratung@sennest.ch](mailto:beratung@sennest.ch) – [www.sennest.ch](http://www.sennest.ch)

Der Mitarbeitende bestätigt, den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Mitarbeitende: \_\_\_\_\_